

Finanz- und Kirchendirektion, Rheinstrasse 33b, 4410 Liestal

An die

- Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft
 - politischen Parteien
 - Verbände
- (elektronischer Versand)

Liestal, 26. Juni 2019
BP

Einladung zur Vernehmlassung betreffend Änderung des Steuergesetzes; Quellensteuerreform 2021 und Anpassungen an das Geldspielgesetz des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat an seiner letzten Sitzung die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt, den Entwurf der Landratsvorlage zur Quellensteuerreform 2021 sowie zu den Anpassungen an das neue Geldspielgesetz des Bundes in die Vernehmlassung zu geben.

Die Vorlage enthält folgende zwei zwingend zu übernehmenden Reformpunkte:

1. Auf das Jahr 2021 tritt beim Bund eine Reform der Quellensteuer in Kraft. Die Kantone müssen diese Reform ebenso auf diesen Zeitpunkt hin umsetzen. Die Kantone müssen bis zu diesem Zeitpunkt ebenso ihre gesetzlichen Grundlagen den Vorgaben der Steuerharmonisierung anpassen. Deshalb muss auch der Kanton Basel-Landschaft diese Gesetzesänderung unverändert übernehmen. Zum wesentlichen Inhalt:

Wer in der Schweiz ohne Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht, ist dem Quellensteuerverfahren unterstellt. Diese Quellensteuerordnung ist aber nicht in jedem Fall mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen kompatibel. Eine unzulässige Diskriminierung liegt dann vor, wenn Nicht-Ansässige anders behandelt werden als Ansässige, sofern sich diese in einer vergleichbaren Situation befinden. Für die heute betroffenen Personen bleibt die Erhebung der Quellensteuer – und damit die Sicherung des Steuerbezugs – zwar bestehen. Im Vergleich zum geltenden Recht soll neu jedoch allen ansässigen Quellensteuerpflichtigen die nachträgliche ordentliche Veranlagung mit Steuererklärung offen stehen. Dadurch können Ungleichbehandlungen vermieden werden. Bisher wurde dies mittels nachträglichen Tarifkorrekturen (nachträglich geltend gemachte Abzüge) bei der Quellensteuer vorgenommen.

2. Die Schweizer Stimmbevölkerung hat im Juni 2018 das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz) angenommen. Darin sind auch steuerliche Bestimmungen enthalten, welche bereits und direkt per 1. Januar 2019 in der Schweiz anwendbar sind und ins kantonale Steuergesetz überführt werden müssen. Zum wesentlichen Inhalt:

Die Umsetzung der steuerlichen Vorgaben bringt hauptsächlich einen Freibetrag für inländische Lottogewinne bis 1 Million Franken mit sich. Gewinne aus inländischen Grossspielen, die automatisiert, online oder interkantonal durchgeführt werden, sind also bis zu einem Gewinn von 1 Million Franken einkommenssteuerfrei. Gewinne aus Lotterien und Sportwetten sowie Online-Spielbankenspielen von über einer 1 Million Franken unterliegen jedoch mit dem darüber liegenden Betrag der Einkommenssteuer, während dem in Spielbanken erzielte Gewinne wie bisher steuerfrei bleiben und über eine sog. Spielbankenabgabe erfasst werden. Die allgemeine Steuerbefreiung gilt ferner auch für Kleinspiele, mit denen so oder so nur beschränkte Gewinne erzielt werden können. Auf Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung hingegen werden weiterhin Einkommenssteuern erhoben. Dabei werden nur Bar- und Naturalgewinne mit einem Wert von über 1'000 Franken besteuert. Auf jeden Fall werden nur Gewinne aus rechtmässig in der Schweiz durchgeführten Geldspielen von der Steuer befreit. Gewinne aus Spielen ohne gültige Bewilligung sowie aus Spielen, die im Ausland durchgeführt werden, sind auch weiterhin steuerbar.

Die Vernehmlassungsunterlagen finden Sie auch unter

<https://www.baselland.ch/themen/p/politische-rechte/vernehmlassungen>

Gerne lade ich Sie ein, zum beiliegenden Entwurf der Landratsvorlage Stellung zu nehmen und bitte Sie, diese bis spätestens

30. September 2019

in elektronischer Form (Word/PDF-Format) an benjamin.pidoux@bl.ch zu senden.

Für Ihre Mitwirkung danke ich Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen


Dr. Anton Lauber

– Beilage